

Sitzungsvorlage DS 2014/245

Ortsverwaltung Schmalegg
Frau Manuela Hugger
(Stand: 15.07.2014)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsratsrat Schmalegg
öffentlich am 21.07.2014

Einsetzung und Verpflichtung der am 25.05.2014 gewählten Mitglieder des Ortschaftsrats Schmalegg

Beschlussvorschlag:

1. Die am 25.5.2014 gewählten Mitglieder des Ortschaftsrats werden von der Ortsvorsteherin in der ersten Sitzung öffentlich verpflichtet, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Diese Verpflichtung tritt an die Stelle der bei Beamtenernennungen vorgeschriebenen Vereidigung. Das Gelöbnis wird, ohne dass eine besondere Form vorgeschrieben wäre, regelmäßig durch Handschlag bekräftigt, nachdem die Mitglieder des Ortschaftsrates über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet wurden.

Sachverhalt:

Die Ortschaftsräte wurden am 25.05.2014 gewählt. Die Wahl wurde vom Regierungspräsidium für gültig erklärt. In den Ortschaftsrat wurden gewählt: **Adler** Hugo – **Haag** Martin - **Koch** Roland – **Kolb** Walter – **Lichtner** Brigitte – **Marschall** Ewald – **Pohnert** Roswitha – **Port** Jürgen – **Traunecker** Karl – **Würstle** Willi.

Vor der Verpflichtung müssen die neugewählten Ortschaftsräte durch die Vorsitzende auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung aus der sich die Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte ergeben, hingewiesen werden. Gemäß § 72 der Gemeindeordnung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des zweiten Teils der GemO dem Grunde nach Anwendung.

Dies sind insbesondere:

1. § 32 GemO – Rechtsstellung der Ortschaftsräte

Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles; durch die Satzung können Höchstbeträge festgelegt werden (§ 19 Abs. 1 GemO). Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung der Stadt Ravensburg.

Niemand darf gehindert werden das Amt eines Ortschaftsrats zu übernehmen oder auszuüben.

Weiter legt § 32 Abs. 3 der GemO fest, dass Ortschaftsräte im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung, entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtung und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Ortschaftsrat einen Dienstaussfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter (§ 32 Abs. 4 GemO).

2. Besondere Regelungen über Rechte und Pflichten, Rechtsstellung und Aufgaben (§ 70 GemO)

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 genannten Angelegenheiten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Stadtrecht enthaltene Hauptsatzung mit Zuständigkeitstabelle hingewiesen.

Das Recht auf Information, Unterrichtung und Akteneinsicht ist in § 24 GemO ebenfalls geregelt.

3. Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen

a) Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneingennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

b) Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet, oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

c) Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

d) Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1-4) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Ein Beschluss ist rechtswidrig wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Ortschaftsrats, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit vor der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 Satz 1 GemO).

e) Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 34 GemO)

Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsratsrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen; soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigter Interessen Einzelner entgegenstehen. Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsratsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrats zu

setzen (§ 34 Abs. 1 GemO).

Die Ortschaftsräte sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO).

f) Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GemO)

Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordert. Über Gegenstände, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

g) Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Ortschaftsrates. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ortschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates ist ebenfalls im Stadtrecht enthalten.

h) Beschlussfassung (§ 37 GemO)

Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

4. Verpflichtung

Der Ortsvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Ortschaftsrates auf folgende Formel:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt und der Ortschaft gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nach Kräften zu fördern."

Diese Verpflichtung wird von allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich abgegeben.